

Bundessozialgericht
2 RU 70 / 63

Im Namen des Volkes
In dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1966 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	D e m i a n i und
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l,
Bundessozialrichter	E h r h a r d t und
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 31. Januar 1963 wird mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :I

Der Ehemann der Revisionsklägerin, der 1888 geborene niederländische Staatsangehörige Johannes van Arnhem (A.), erlitt am 30. Mai 1944 in einem bei der Nordöstlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft (BG) versicherten Berliner Unternehmen einen Arbeitsunfall, bei dem er eine Treppe hinunterstürzte. Im März 1954 wurde ein Rentenanspruch des - Ende 1945 nach Den Haag verzogenen - A. an die Beklagte als den für die Bearbeitung zuständig gewordenen Unfallversicherungs (UV) - träger weitergeleitet. Die Beklagte erlangte aus Berlin einige Unterlagen der ehemals zuständigen BG; darunter befand sich ein Bescheid-Entwurf vom 12. Februar 1945, worin für A. wegen des Arbeitsunfalls vom 30. Mai 1944 die Vollrente bis zum 17. Januar 1945 zuerkannt, eine weitere Entschädigung indessen abgelehnt wurde; als Unfallfolge wurde eine Gehirnerschütterung ohne nachhaltige Schädigung des Nervensystems, als unfallunabhängige Leiden wurden Bluthochdruck und Herzmuskelschwäche bezeichnet. Ferner erhielt die Beklagte von der Poliklinik in Berlin-N, Johannisstraße, das über A. geführte Krankenblatt, dessen mit dem 2. August 1944 beginnende Aufzeichnungen auch Angaben aus der Krankengeschichte des Oskar-Ziethen-Krankenhauses wiedergeben, wo A. wegen seines Unfalls in der Zeit vom 31. Mai bis 12. Juni 1944 stationär behandelt worden war; die Aufzeichnungen der Poliklinik enthalten schließlich noch die Beurteilung aus einem Gutachten, welches der Nervenarzt Dr. T===== am 14. Dezember 1944 über A. erstattete. Sodann veranlaßte die Beklagte eine Untersuchung des A. durch den Nervenarzt Dr. V=====, Den Haag. Dieser Sachverständige führte in seinem Gutachten vom 31. August 1955 aus, A. habe am 30. Mai 1944 eine contusio cerebri erlitten, als deren Folge jetzt eine posttraumatische

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Neurose bestehe. Der Berliner Nervenarzt Dr. Sch----- meinte dementsgegen, die bei A. jetzt festzustellende hysterische Verhaltensweise sei nicht unfallbedingt, Unfallfolgen lägen seit dem 17. Januar 1945 nicht mehr vor. Die Beklagte lehnte hierauf mit Bescheid vom 8. Februar 1956 die Gewährung von Unfallentschädigung ab.

Im Verfahren über die von A. hiergegen erhobene Klage ließ das Sozialgericht (SG) Hannover den Kläger in der Neurologischen Klinik des Akademischen Krankenhauses zu Leiden beobachten; der Chefarzt dieser Klinik Dr. med. habil. B----- gelangte in seinem Gutachten vom 31. März 1960 zu dem Ergebnis, A. habe durch den Arbeitsunfall sicher eine contusio cerebri, sehr wahrscheinlich eine commotio labyrinthi, möglicherweise auch eine Schädelbasisfraktur davongetragen; sicher bestehe ein postcontusionelles Syndrom, sicher auch habe der Unfall - mindestens teilweise - die posttraumatische hysterische Reaktion verursacht; die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) betrage während des ersten Jahres nach dem Unfall 100 %, während des zweiten Jahres 70 % und seither bis jetzt 40 %, da anzunehmen sei, daß in maximal drei Jahren nach einer contusio cerebri ein Endzustand erreicht sei. Demgegenüber meinte der vom SG in der mündlichen Verhandlung gehörte Medizinaldirektor Dr. B-----, die Unfallfolge habe nur in einer Gehirnerschütterung ohne nachhaltige Folgen bestanden; es sei indiskutabel, einen Zusammenhang zwischen dem Unfall und der hysterischen Reaktion anzunehmen. Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 21. September 1960).

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Im Verfahren über die von A. hiergegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen den Nervenarzt Dr. B-----, Celle, als Sachverständigen gehört. Dieser hat in seiner Stellungnahme vom 27. August 1962 ausgeführt, die von Dr. B----- und Dr. Sch----- vertretene Auffassung verdiene gegenüber dem Gutachten des Dr. B----- den Vorzug; die Anfangsbefunde, die eher für eine commotio als für eine contusio cerebri sprächen, hätten größeren Beweiswert als spätere Behauptungen; die von Dr. B----- zur Stützung seiner Annahme einer Hirncontusion angeführte 36stündige Bewußtlosigkeit des A. sei nirgends bewiesen, vielmehr sei A. - laut Krankengeschichte des Oskar-Ziethen-Krankenhauses - schon am Tage nach dem Unfall wieder zu sich gekommen; die Ansicht des Dr. B-----, der Unfall habe die hysterische Reaktion verursacht, lasse sich mit der in Deutschland herrschenden wissenschaftlichen Auffassung über den Zusammenhang von Unfall und Neurose nicht vereinbaren.

Durch Urteil vom 31. Januar 1963 hat das LSG die Berufung des A. zurückgewiesen: Die Sachverständigen Dr. B----- und Dr. B----- hätten überzeugend dargelegt, daß Dr. B----- bei seiner Diagnose einer Hirnprellung von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen sei. Ein Anhalt dafür, daß der Arbeitsunfall nicht nur zu einer Gehirnerschütterung, sondern zu einer Hirnprellung geführt habe, sei den Unterlagen von 1944/45 nicht zu entnehmen. Die bei A. jetzt vorliegende Neurose sei nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (RVA) nicht als Unfallfolge anzusehen. Zwar bedürfe nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) (BSG 10, 209, 213) die Frage, ob neurotische Reaktionen noch Folgen

- 5 -



- 5 -

des Wehrdienstes seien, der besonderen Prüfung, wenn solche Reaktionen an wehrdienstbedingte organische Störungen anknüpften; dieser Grundsatz sei aber hier schon deshalb unanwendbar, weil A. durch seinen Unfall gar keine organische Hirnschädigung erlitten habe. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen das Berufungsurteil, das dem von A. prozeßbevollmächtigten DGB-Landesbezirksvertreter in Celle am 4. März 1963 zugestellt worden ist, hat Herr D----- von der DGB-Bundesrechtsstelle am 23. März 1963 Revision eingelegt und sie zugleich damit begründet, das LSG habe gegen Verfahrensvorschriften und gegen die Kausalitätsnorm verstoßen. Einen Verfahrensmangel erblickt die Revision u.a. darin, daß die medizinischen Schlußfolgerungen des Dr. B-----, auf dessen Gutachten sich das LSG wesentlich gestützt habe, dadurch in Frage gestellt würden, daß dieser Sachverständige irrtümlich angenommen habe, A. sei bereits am Tage nach dem Unfall wieder zu sich gekommen, während die Bewußtlosigkeit tatsächlich erst am zweiten Tage nach dem Unfall gewichen sei. Als Verletzung der Kausalitätsnorm rügt die Revision, die Beurteilung neurotischer Reaktionen durch das LSG stehe nicht in Einklang mit der Rechtsprechung des BSG (BSG 18, 173).

Mit Schriftsatz vom 20. Juni 1963 hat Herr Dähne eine Prozeßvollmacht der Ehefrau des A. überreicht und mitgeteilt, daß das Verfahren wegen Todes des Klägers A. seit dem 1. November 1962 unterbrochen sei. Am 10. Juli 1963 hat der Prozeßbevollmächtigte die Sterbeurkunde des A. und eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung Den Haag überreicht, aus welcher hervorgeht, daß die Ehefrau bis zum Tode des A.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

mit diesem einen gemeinschaftlichen Haushalt geführt hat. Der Prozeßbevollmächtigte hat gleichzeitig gebeten, dem Verfahren Fortgang zu geben. Mit Schriftsatz vom 10. Januar 1962 hat der Prozeßbevollmächtigte erklärt, es solle nicht gerügt werden, daß das Berufungsurteil während der durch den Tod des Klägers A. bewirkten Unterbrechung des Verfahrens verkündet wurde; für die nunmehrige Klägerin hat er den Revisionsantrag gestellt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin - als Rechtsnachfolgerin - die Entschädigung für den Unfall ihres Ehemanns für die Zeit vom 30. Mai 1944 bis zum 1. November 1962 zu gewähren, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie als unbegründet zurückzuweisen.

Sie führt aus, die Rüge gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) könnte hier vielleicht ausnahmsweise zutreffen, hätte aber dann im Endergebnis doch keinen Erfolg, denn A. habe auch nicht im entferntesten eine Verschlimmerung der Unfallfolgen im Vergleich zu dem für Januar 1945 be-scheidmäßig festgestellten Leidenszustand behauptet, so daß das Klagbegehren schon an der Verjährungsvorschrift der §§ 1546, 1547 der Reichsversicherungsordnung (RVO) scheitern müsse, auf die sich die Beklagte nunmehr ausdrücklich berufe. Die Verfahrensrügen seien unbegründet, insbesondere sei der Sachverständige Dr. B. von der zutreffenden Annahme ausgegangen, daß A. erst am zweiten Tage nach dem Unfall das

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Bewußtsein wiedererlangt habe; im übrigen sei diese Rüge nicht hinreichend substantiiert.

II

Durch den Tod des Klägers A. am 1. November 1962 wurde der Rechtsstreit unterbrochen (§ 68 SGG i.V.m. § 239 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung -ZPO-); die Vertretung des A. durch einen Prozeßbevollmächtigten konnte hieran nichts ändern, da § 246 ZPO im Verfahren nach dem SGG unanwendbar ist. Da das LSG- offensichtlich in Unkenntnis der bereits seit drei Monaten bestehenden Verfahrensunterbrechung - auf die Berufungsverhandlung am 31. Januar 1963 das Urteil verkündet hat, ist das Berufungsurteil zwar nicht als nichtig, wohl aber als unwirksam anzusehen. Diese Unwirksamkeit wäre aber bei der Entscheidung über die von der jetzigen Klägerin eingelegten Revision nur zu berücksichtigen, wenn sie von ihr geltend gemacht worden wäre. Die Klägerin, deren Bezugsberechtigung gemäß § 614 RVO aF nachgewiesen und die deshalb zur Aufnahme des Verfahrens als Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes berufen ist (vgl. SozR SGG § 68 Nr. 1), hat jedoch erklärt, von einer Rüge der Verletzung des § 249 ZPO absehen zu wollen. Damit ist der erkennende Senat einer Stellungnahme zu diesem Verfahrensmangel enthoben, vielmehr bedarf es nur der Prüfung, ob die Revision als solche statthaft und begründet ist (vgl. RGZ 10, 66, 69; KG JW 1928, 735 Nr. 6 mit zustimmender Anm. Kisch; Stein/Jonas/Schönke/Pohle, ZPO-Komm., 18. Aufl., Anm. IV 2 zu § 249; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., S. 602).

Die Revision ist statthaft nach § 162 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 SGG, da sie mit Recht sowohl einen wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens als auch eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs gerügt hat.

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Zutreffend hat die Revision dargelegt, daß der Sachverständige Dr. B-----, auf dessen Gutachten das angefochtene Urteil im wesentlichen beruht, von unrichtigen Annahmen hinsichtlich der Dauer der Bewußtlosigkeit des A. ausgegangen ist. Das Gutachten läßt an verschiedenen Stellen zweifelsfrei erkennen, daß Dr. B----- eine Bewußtlosigkeit von 36 Stunden als nicht nachgewiesen angesehen hat, weil A, ja schon am Tage nach dem Unfall wieder zu sich gekommen sei; der Versuch der Beklagten in ihrer Revisionsröwiderung, diese Äußerungen des Sachverständigen anders zu interpretieren und in Einklang mit dem wirklichen Geschehensablauf zu bringen, geht fehl. Der Ausgangspunkt der Erwägungen des Dr. B----- stimmt mit dem vom LSG in Bezug genommenen Akteninhalt nicht überein. Hiernach erlitt A. den Arbeitsunfall am 30. Mai 1944. wurde jedoch erst am 31. Mai 1944 - noch in bewußtlosem Zustand - ins Oskar-Ziethen-Krankenhaus eingeliefert, wo er dann "am nächsten Tag", d.h. am 1. Juni 1944, wieder zu sich kam. Es besteht also keinerlei Zweifel, daß Dr. B----- - wie übrigens auch schon vorher Dr. B----- - mit der Auffassung eine Bewußtlosigkeit von 36 Stunden sei den alten Befundberichten nicht eindeutig zu entnehmen, seiner gutachtlichen Stellungnahme einen Sachverhalt zugrunde gelegt hat, welcher den Feststellungen des LSG widerspricht. Hierdurch hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, den Sachverständigen Dr. B----- auf seinen irrtümlichen Ausgangspunkt hinzuweisen und ihn zu einer entsprechenden Ergänzung seines Gutachtens zu veranlassen. Es bedarf keiner näheren Darlegungen, daß die Dauer der Bewußtlosigkeit für die Beurteilung der Frage, ob der Unfall eine Hirnprellung mit möglicherweise bleibenden organischen Schäden oder aber nur eine Gehirnerschütterung, deren Auswirkungen in der Regel abklingen, herbeigeführt hat, von ausschlaggebender Bedeutung sein kann. Das Revisionsvorbringen durch den irrtümlichen Ausgangspunkt sei eine ganze Reihe von medizinischen Schlüssen des Sachverständigen Dr. B----- in Frage gestellt, genügt unter diesen Umständen den Erfordernissen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

nissen einer formgerechten Verfahrensrüge.

Auch die Rüge einer Verletzung der für die UV maßgebenden Kausalitätsnorm ist begründet. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (BSG 18, 173) können die vom RVA zur Unfallneurose aufgestellten Grundsätze (AN 1926, 480 Nr. 3238) insofern nicht mehr angewandt werden, als sie auf der unzutreffenden Ansicht beruhen, Erscheinungen, die nicht unmittelbar organisch bedingt, sondern nur psychologisch verständliche Reaktionen seien, könnten keine Unfallfolgen im Rechtssinne sein. In den Gründen des angefochtenen Urteils pflichtet das LSG der Grundsätzlichen Entscheidung des RVA Nr. 2338 (aaO) ausdrücklich bei, ebenso haben die von ihm bevorzugten Sachverständigen Dr. Sch....., Dr. B..... und Dr. B..... übereinstimmend mit der überholten RVA-Rechtsprechung -jeden-lichen Zusammenhang zwischen "Trauma und neurotischen Reaktionen als von vornherein indiskutabel erachtet. Es liegt auf der Hand, daß hiermit das LSG bei seiner Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs die in der neueren Rechtsprechung entwickelte Kausalitätsnorm verletzt hat. Die Zusammenhänge zwischen dem Unfallereignis und der von A. später gezeigten "hysterischen Verhaltensweise" bedürfen somit erneuter Prüfung unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des BSG. Hierbei wird das Berufungsgericht insbesondere zu beachten haben, daß als Maßstab nicht das Verhalten eines "normalen" Verletzten in Betracht kommt, sondern daß die individuelle körperlich-seelische Beschaffenheit des A. zu berücksichtigen ist (vgl. BSG 18, 176); bedeutsam könnte in diesem Zusammenhang sein, daß A. vor dem Unfall an Störungen der Herz- und Kreislauffunktionen gelitten hat und im Unfallzeitpunkt 54 Jahre alt war; es erscheint angebracht, einen Sachverständigen zu der Frage zu hören, inwieweit hierdurch das Unfallereignis vom 30. Mai 1944 mit seinen Begleiterscheinungen etwa besonders geeignet gewesen sein könnte, bei A. späterhin "hysterische Reaktionen" hervorzurufen.

Die Revision ist auch begründet; denn es ist denkbar, daß das

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

LSG bei Vermeidung des Verfahrensmangels und Zugrundelegung der richtigen Kausalitätsnorm zu einer dem A. günstigen Entscheidung gelangt wäre. Für eine Heranziehung der den Klaganspruch ausschließenden Vorschrift des § 1546 RVO fehlen die gesetzlichen Voraussetzungen.

Da die bisherigen Feststellungen eine Entscheidung des Senats in der Sache selbst nicht ermöglichen, muß die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)